



Termine und Fälligkeiten

10. Oktober

- Rentenbeiträge für Hausangestellte (Trimester Juli-September 2018)

16. Oktober

- Monatliche MwSt.-Zahlung September
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat September
- Einzahlung Quellensteuer

20. Oktober

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Trimestrale und monatliche Conai-Meldung

22. Oktober

- Abgabe Ersatzerklärung und Voranmeldung für Steuerbonus Werbung

25. Oktober

- Intra: Kontrolle der Limits wegen der eventuellen Änderung der Periodizität
- Monatliche und trimestrale INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für September

31. Oktober

- Vierteljährliche MwSt-Rückvergütung 3. Trimester 2018
- Ansuchen Caro Petrolio für 3. Trimester 2018
- Inarcassa – Telematische Übermittlung des Einkommens und des MwSt-Umsatzes für das Jahr 2017
- Telematische Übermittlung der Einkommenserklärung 2017 und Irap-Erklärung

Wissen Sie schon? - Oktober 2018

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Elektronische Rechnungslegungspflicht ab 01. Jänner 2019!

Wie berichtet wird ab dem 01. Jänner 2019 die elektronische Rechnungslegungspflicht eingeführt. Die Pflicht besteht für alle inländischen Firmen in Bezug auf inländische Umsätze gegenüber anderen italienischen Unternehmen (B2B), sowie auch gegenüber Privatpersonen (B2C). Ausgenommen von der Neuregelung sind Subjekte, welche das begünstigte Pauschalbesteuerungsverfahren („Regime dei minimi“/“regime dei forfettari“) anwenden. Die elektronische Rechnung wird als elektronischer Datenfile erstellt (im xml-Format). Die Übertragung und der Empfang der Rechnung erfolgt über das öffentliche Austauschsystem Sdl (servizio di interscambio). Von dieser Plattform aus wird die Rechnung dem Kunden übermittelt.

Wir haben mit unserem Softwarelieferanten verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, um Ihnen diese Umstellung so komfortabel wie möglich zu machen. Wir werden Sie in den nächsten Wochen kontaktieren und informieren, welches System, unter Berücksichtigung der in Ihrem Betrieb bereits vorhandenen EDV-Anwendungen und -Programme, für Sie am geeignetsten erscheint.

Steuerbonus Werbung – Antrag bis 22. Oktober 2018!

Wie wir bereits in unserem Monatsrundschreiben „Wissen Sie schon?“ vom Monat August berichtet haben, wurde mit der Begleitverordnung zum Nachtragshaushalt 2017 ein Steuerbonus für Werbemaßnahmen beschlossen. Wir möchten nochmals daran erinnern, dass bis **spätestens 22. Oktober 2018 die Ersatzerklärung für das Jahr 2017 sowie die Voranmeldung für das Jahr 2018** übermittelt werden müssen, wenn Sie den Bonus für diese beiden Jahre in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie unsere Kanzlei mit der Erstellung, dem elektronischen Versand der Ersatzerklärung und der Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen beauftragen möchten, bitten wir die vollständigen Unterlagen bis spätestens **15. Oktober 2018** bei uns abzugeben.

Inneregemeinschaftliche Warenverkäufe: Nachweis erforderlich!

Das italienische Kassationsgericht hat erst kürzlich die **Nachweispflicht bei inneregemeinschaftlichen Warenlieferungen** behandelt. Seitdem im innereuropäischen Güterverkehr Grenzen und Zölle abgeschafft worden sind, liegt die Beweislast beim Verkäufer der Ware. Grundsätzlich gilt es bei inneregemeinschaftlichen Warenlieferungen ins Ausland zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind. Eine innereuropäische Warenlieferung führt beim Lieferanten nur dann zu einer steuerfreien inneregemeinschaftlichen Lieferung, wenn die Ware physisch aus einem Land in ein anderes EU-Mitgliedsland gelangt. Es ist deshalb wichtig, dass bei Transporten von inneregemeinschaftlichen Lieferungen, welche durch Frächter durchgeführt werden, der internationale Frachtbrief CMR (unterschrieben vom Transporteur und vom Empfänger der Ware) an den Lieferanten ausgehändigt wird. An-

dernfalls riskiert man im Falle einer Kontrolle die Aberkennung der steuerfreien Lieferung und gegebenenfalls die Nachzahlung der Mehrwertsteuer.

Vorsicht bei Finanzkontrollen!

Steuerkontrollen sind meistens unangenehm, aber leider nicht zu vermeiden. Sollte die Finanzverwaltung in Ihrem Betrieb eine Finanzkontrolle beginnen, empfehlen wir Ihnen, sich sofort mit ihren Ansprechpartner in der Kanzlei in Verbindung zu setzen, da wir wiederholt festgestellt haben, dass durch spontane (nicht mit unserem Büro abgestimmte) Antworten von den Kontrolleuren Tatbestände erhoben und beanstandet werden, die nicht der realen Situation entsprechen. Einmal festgestellte Tatbestände können im Nachhinein nur mehr schwer rückgängig gemacht werden. **Deshalb ist es wichtig unsere Kanzlei sofort beim Beginn der Steuerkontrollen zu informieren!**

Vierteljährliche MwSt-Rückvergütung oder Verrechnung über den Vordruck „F24“!

Innerhalb 31. Oktober 2018 kann, **bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen**, der Erstattungsantrag für das MwSt-Guthaben für das **3. Trimester 2018** (01.07.2018 – 30.09.2018) in elektronischer Form eingereicht werden. Der Antrag ist auf dem eigenen amtlichen Vordruck „IVA TR“ abzufassen und ist auch dann notwendig, wenn das vierteljährliche MwSt-Guthaben über den Zahlungsvordruck „F24“ verrechnet werden soll.

Beiträge für Digitalisierung!

Die Handelskammer Bozen vergibt an Südtiroler Unternehmen Beiträge für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zur Digitalisierung. Die entsprechenden Gesuche können ab 01. November 2018 bis 30. November 2018 eingereicht werden. Für die Ausschreibung ist ein Budget von 250.000 € vorgesehen. Die Antragsformulare und genauere Informationen zur Ausschreibung sind unter der Internetseite www.digital.bz.it abrufbar.

Zusätzliche Kontrollen bei Verrechnung von Steuerguthaben!

In der letzten Ausgabe unseres „Wissen Sie schon?“ haben wir bereits mitgeteilt, dass bei risikobehafteten Verrechnungen von Steuerguthaben der Zahlungsvordruck F24 höchstens 30 Tage für zusätzliche Kontrollen von Seiten der Einnahmenagentur blockiert werden kann. Wird das F24 wegen einer Verrechnung mit nicht bestehendem/noch nicht angereiften Guthaben abgelehnt, so gilt die Zahlung als nicht durchgeführt und kann nur mittels freiwilliger Berichtigung (ravvedimento operoso) nachgezahlt werden. Wir erinnern nochmals, dass die Verordnung mit **29. Oktober 2018** in Kraft tritt.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.